

## SEPA Lastschriften – das ändert sich ab 01.02.2014

Neben der Umstellung von Kontodaten auf die neuen Strukturen IBAN und BIC steht den Unternehmen mit der Verabschiedung der SEPA Lastschriften Anfang des Jahres noch weiterer Aufwand ins Haus.

Werden bisher vor allem im E-Commerce Bereich Lastschrifteinzugsermächtigungen hauptsächlich durch Eingabe der Bankverbindungsdaten des Kunden „erteilt“, ist diese Praxis zukünftig ausgeschlossen – sofern es nach den Vorstellungen der Kreditwirtschaft geht.

### SEPA-Mandat

Wer bisher als Unternehmen von seinen Kunden Geld einziehen wollte um Rechnungen auszugleichen, benötigte eine Lastschrifteinzugsermächtigung, die entweder schriftlich oder im E-Commerce per Eingabe der Bankverbindung und Absenden der Daten erteilt wurde. Des Weiteren stand noch das Abbuchungsverfahren zur Verfügung, das dem Kunden weniger Spielraum für den Rückruf der Lastschrift bot.

Bei der SEPA Lastschrift ist ein Mandat nun zwingend vorgeschrieben und mit Fristen versehen, die eingehalten werden müssen. Das bisherige Lastschriftverfahren wird faktisch abgeschafft. Wird eine Lastschrift ohne gültiges Mandat durchgeführt, so hat der Kunde 13 Monate die Möglichkeit, die Lastschrift zurück zu geben.

Ein SEPA Mandat kann nur in schriftlicher Form, mit einer tatsächlichen Unterschrift erteilt werden, zu unterscheiden ist hier auch ein allgemeines Mandat, das für den regelmäßigen Zahlungsverkehr genutzt werden kann, oder ein einmaliges Mandat, das nur für einen bestimmten Zweck erteilt wurde. Beiden Mandatstypen gleich, ist die Schriftform. Eine Erteilung per Mausclick im Online Handel ist bisher nicht vorgesehen, allerdings diskutiert der Branchenverband BITKOM derzeit noch mit der Kreditwirtschaft, ob zukünftig auch Mandatserteilungen auf elektronischem Wege oder per Fax möglich sind.

### Fristen

Besonders heikel bei der Einführung von SEPA-Lastschriften sind die einzuhaltenden Fristen, so ist dem Kunden im Standardverfahren 14 Tage vor der eigentlich Lastschrift schriftlich, per Mail oder SMS mitzuteilen, welcher Betrag von seinem Konto abgebucht werden soll. Diese Praxis soll eine Unterdeckung und damit kostspielige Rücklastschriften verhindern, führt jedoch dazu, dass künftig ein verspäteter Zahlungseingang zu erwarten ist, da die Lastschrift nicht mehr sofort vom Konto des Kunden eingezogen werden kann.

Der Unternehmer kann mit seinem Kunden zwar auch kürzere Fristen vereinbaren, allerdings gilt, dass eine Erstlastschrift fünf Bankarbeitstage und eine Folgelastschrift zwei Bankarbeitstage vor der Fälligkeit bei der Bank eintreffen muss, damit die Bank prüfen kann, ob ein gültiges SEPA Mandat vorliegt.

Um durch die neuen Fristen keine Liquiditätsengpässe zu erleiden, müssen hier eventuell Geschäftsprozesse rechtzeitig neu definiert und umgestellt werden.

### Gläubiger Identifikationsnummer

In den meisten europäischen Ländern wird in den bestehenden Lastschriftverfahren bereits ein nationales Identifikationsmerkmal verwendet, das von den Zahlungssystembetreibern oder auch von der Zentralbank verwaltet wird. In Deutschland ist ein solches Identifikationsmerkmal bislang nicht üblich, für das SEPA-Lastschriftverfahren ist es daher neu einzuführen. Für Deutschland übernimmt

die Deutsche Bundesbank die Ausgabe der Gläubiger-Identifikationsnummer in Abstimmung mit der Deutschen Kreditwirtschaft. Eine Gläubiger-Identifikationsnummer können Sie unter folgendem Link anfordern:

<https://extranet.bundesbank.de/scp/>

### Unterschiede Core und B2B Mandat

Das SEPA Mandat kann in zwei Varianten auftreten, die hier noch einmal gegenübergestellt werden:

|                                 | <b>SEPA CORE</b>  | <b>SEPA B2B</b>   |
|---------------------------------|---|---|
| <b>Anwenderkreis</b>            | Endkunden und Businesskunden  | Nur Businesskunden  |
| <b>Fristen zur Voranmeldung</b> | Vorankündigung 14 Tage vor Ausführung der eigentlichen Lastschrift, es sei denn Schuldner und Gläubiger treffen anderweitige Vereinbarungen             | Vorankündigung 14 Tage vor Ausführung der eigentlichen Lastschrift, es sei denn Schuldner und Gläubiger treffen anderweitige Vereinbarungen |
| <b>Typ</b>                      | Für wiederkehrende und einmalige Lastschriften  | Für wiederkehrende und einmalige Lastschriften  |
| <b>Fälligkeit der Zahlung</b>   | Erstlastschrift muss 5 Tage vor eigentlicher Fälligkeit bei der Bank eingehen, alle folgenden Lastschriften dann zwei Tage vor tatsächlicher Fälligkeit | Alle Lastschriften müssen einen Tag vor Fälligkeit bei der Bank des Schuldners eintreffen   |
| <b>Recht zur Rückgabe</b>       | 8 Wochen nach Abbuchung<br><br>13 Monate bei nicht vorliegendem oder ungültigem Mandat!   | Kein Recht zur Lastschriftrückgabe!   |

### Umsetzung in Microsoft Dynamics NAV

Grundsätzlich ist Microsoft Dynamics NAV ab der Version NAV 2009R2 SEPA-fähig und kann mit IBAN und BIC Überweisungen tätigen. Für die Änderungen im Bereich der Lastschriften ist im Standard NAV Zahlungsverkehr noch keine Erweiterung vorgenommen worden um die Voraussetzungen der Mandate etc. zu verwalten und zu prüfen.

prisma informatik hat deshalb beschlossen, den Standard Zahlungsverkehr, der bisher auch von einem Microsoft Partner programmiert und geliefert wurde, durch den Zahlungsverkehr OPplus zu ersetzen. OPplus ist bereits jetzt in der Lage, die Mandatsverwaltung schlüssig und sauber durchzuführen und ist auf die SEPA Lastschriften bereits vorbereitet, zudem bietet der neue Zahlungsverkehr weitere Optimierungen im Bereich des Kontoauszugimports und der automatischen Zuordnung zu bestehenden Buchungen. Für die Ablösung des bisherigen Zahlungsverkehrs hat der Hersteller hier Sonderkonditionen ausgelobt.

Für weitere Informationen zum Zahlungsverkehr OPplus sowie für die Umsetzung der SEPA Thematik sprechen Sie uns einfach an.